



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Herrn
Franz-Josef Leis
TechnaNova GmbH
Karlstr. 22
65185 Wiesbaden

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1550

Referat 211

bearbeitet von:
Herr Ochs

referat211@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 20. März 2023

AZ:211 - 10110#00018#0029
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung - Leistungen -

**Werkzeuge zur Zeckenentfernung; Ihr Schreiben vom 9. Februar 2023,
Ihre E-Mail vom 8. März 2023**

Sehr geehrter Herr Leis,

mit oben genanntem Schreiben wenden Sie sich an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und erkundigen sich darin, ob die Krankenkassen den Nymphia Zeckenentferner an ihre Mitglieder verteilen kann und ob gegebenenfalls hierzu eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Bitte gestatten Sie uns zunächst eine kurze Information zu den Aufgaben des BAS.

Das BAS ist als Aufsichtsbehörde der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger für die Prüfung zuständig, ob Gesetze und sonstiges Recht von diesen Trägern eingehalten werden. Die individuelle Aufklärung und Beratung des Einzelnen über seine Rechte und Pflichten sowie die Erteilung rechtsverbindlicher Auskünfte sind nicht Aufgabe des BAS, sondern obliegen dem jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (§§ 13-15 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil –. Dies sind auf dem Gebiet des Krankenversicherungsrechts in erster Linie die gesetzlichen Krankenkassen.

Das bedeutet, dass die Krankenkassen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung eigenständig - entsprechend der gesetzlichen Vorschriften -

über die Versorgung Ihrer Versicherten mit z.B. Arznei- oder Hilfsmitteln entscheiden. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.

Wir können Ihnen daher nur empfehlen, sich mit Ihrem Anliegen direkt an die gesetzlichen Krankenkassen zu wenden um zu klären, inwieweit eine Kostenübernahme möglich ist.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich sein konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rüdiger Ochs

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte

